

B017/24

Bekanntgabe

an den

Schulausschuss

Erhalt der Schullandschaft in der Stadt Helmstedt; Zwischeninformation

Auf den Antrag von Ratsherrn Romba vom 13.03.2019, V052/2019, sowie die dazu ergangene Vorlage V159/23 wird inhaltlich Bezug genommen.

In seiner Sitzung am 28.11.2023 hat der Schulausschuss beschlossen, vom Landkreis Helmstedt als Schulträger beider Gymnasien in Helmstedt weiteres Zahlenmaterial anzufordern, um sich einen ausführlichen Überblick über die Kostenlage zu verschaffen und auf dieser Grundlage das weitere Vorgehen zu beraten.

Daraufhin hat die Verwaltung den Landkreis Helmstedt unter dem 21.12.2023 angeschrieben und die vom Landkreis seinerzeit für beide Gymnasien mitgeteilten jährlichen Kosten und Stellenanteile in einer Summe wie folgt zusammengefasst und um Prüfung und ggf. Bestätigung bzw. Korrektur gebeten:

- | | | |
|---|--|---------------|
| • Aufwand Sachkosten (ohne nicht bauliche Investitionen): | | 910 TEUR p.a. |
| • Investitionen (nicht baulich): | | 200 TEUR p.a. |
| • Schulsekretärinnen: | 3,5 VZÄ EG 6 (lt. KGSt: 59,4 TEUR/VZÄ) | 208 TEUR p.a. |
| ○ Gemeinkostenzuschlag | 20 % (lt. KGSt bei Büroarbeitsplätzen) | 42 TEUR p.a. |
| • Schulhausmeister: | 2,0 VZÄ EG 5 (lt. KGSt: 65,0 TEUR/VZÄ) | 130 TEUR p.a. |
| ○ Gemeinkostenzuschlag | 15 % (lt. KGSt bei Nicht-Büroarbeitsplätzen) | 20 TEUR p.a. |

Summe: **rd. 1.510 TEUR p.a.**

Den Landkreis Helmstedt haben wir gebeten, auf dieser Grundlage abweichende Beträge insbesondere im Rahmen der Finanzplanung für die kommenden Jahre mitzuteilen, und zwar auch bezogen auf die Summe der für beide Gymnasien mittelfristig anstehenden baulichen Investitionen in Höhe von bislang insgesamt benannten rd. 16,8 Mio. EUR.

Was den Personaleinsatz des Landkreises Helmstedt im Hochbaumt bzw. Schulverwaltungsamt bezogen auf das dortige „Produkt Gymnasien“ angeht, haben wir ergänzend angefragt,

wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Landkreis Helmstedt ausweislich seiner produktbezogenen Personalzuordnung für seine Gymnasien im Bereich ...

- Hochbau
 - Ingenieure
 - Bautechniker
 - Verwaltung
- Schulverwaltung

einsetzt und haben darauf aufmerksam gemacht, dass wir – *wenn der Landkreis Helmstedt dies als verursachungsgerecht ansehen sollte* – zwei Drittel für die beiden Helmstedter Gymnasien pauschal vergleichsweise ansetzen würden. Dadurch erlangen wir einen prospektiven Überblick über nötige personalwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der etwaigen Übernahme der Schulträgerschaft.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Bekanntgabe lag die Antwort des Landkreis Helmstedt noch nicht vor, was angesichts der Menge des abgefragten Zahlenmaterials und der Kürze der Zeit auch nicht verwunderlich ist. Sollte bis zur Sitzung des Schulausschusses eine Antwort vorliegen, würde die Verwaltung dies nachtragen.

Ergänzend haben wir dieses Schreiben an den Landkreis Helmstedt genutzt, um darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Beteiligung der Landkreise an den sonstigen Kosten der Schulen der Sekundarbereiche zunächst nach § 118 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) richtet und mindestens 50 % und höchstens 80 % beträgt. Da der Landkreis Helmstedt in seinem Schreiben vom 27.06.2023 einzig auf die Regelung des § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) abstellte, haben wir ausdrücklich nachgefragt, ob damit die Senkung der Kreisumlage nach § 15 Abs. 4 NFAG **zusätzlich** zur Regelung aus § 118 NSchG gemeint ist, also eine **Gesamtfinanzierung > 80 %**. Hierzu steht die Antwort ebenso noch aus.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister